

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Paragraph 1 Definitionen

QP: die geschlossene Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Q-Pall BV., der Anwender dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Auftraggeber: jede (potentielle) Gegenpartei von QP.

Vereinbarung: die schriftliche Bestätigung von QP der schriftlichen Annahme eines Angebots seitens des Auftraggebers, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach dieser Annahme.

Paragraph 2 Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot von QP und für jede Vereinbarung zwischen und einem Auftraggeber, unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, ausgenommen es wird ausdrücklich schriftlich von diesen Bedingungen abgewichen.

Paragraph 3 Angebote

Die Angebote, die Q-Pall BV anbietet sind unverbindlich, es sei denn, QP hat ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt. QP ist berechtigt, ein unverbindliches Angebot innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der schriftlichen Annahme dieses Angebots seitens des Auftraggebers zu widerrufen.

Paragraph 4 Preis

4.1 Alle Preise, die von QP angeboten werden, sind ohne Mehrwertsteuer, es sei denn QP hat schriftlich etwas anderes bestimmt.

4.2 Die von QP angebotenen Preise sind zum Angebotsdatum berechnet auf der Basis des Preisniveaus der Preisbestimmenden Faktoren, zu denen auch die (von den Lieferanten von QP hantierten) Kurse für Auslandswährungen gehören. QP ist jederzeit berechtigt, die Preise zu erhöhen, falls das Preisniveau der Preisbestimmenden Faktoren steigt.

4.3 Falls die Preiserhöhung 10% übersteigt, hat der Auftraggeber das Recht, die Vereinbarung zu lösen. Der Auftraggeber muss, falls er von seinem Recht auf Auflösung Gebrauch macht, QP innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Preisänderungsmittelteilung per Einschreiben davon in Kenntnis setzen.

Paragraph 5 Mehrarbeit und Zusatzkosten

5.1 Unter Mehrarbeit werden alle vom Auftraggeber verlangten Arbeiten verstanden, darin eingeschlossen auch Änderungen der vereinbarten Arbeiten, die nicht im Angebot von QP enthalten sind. Nachdem QP eine Anfrage zur Mehrarbeit erhalten hat, wird sie dem Auftraggeber ein Angebot unterbreiten. QP ist berechtigt eine Anfrage auf Mehrarbeit abzulehnen. Eine derartige Ablehnung lässt die Gültigkeit einer (ursprünglichen) Vereinbarung zwischen den Parteien unbeschadet.

5.2 QP ist berechtigt, dem Auftraggeber zuzüglich zum Preis Kosten in Höhe von 10%, mindestens jedoch 227,- € in Rechnung zu stellen, falls QP wegen einer Handlung oder Unterlassung seitens des Auftraggebers die Durchführung einer Arbeit nicht zum vereinbarten Zeitpunkt fortsetzen kann.

5.3 Hierunter wird auch verstanden, die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Informationen seitens des Auftraggebers, sowie die nicht rechtzeitige Angabe von Daten und die nicht vorhandene, nicht rechtzeitige oder unzureichende Gewährung der Mitarbeit, die vernünftigerweise vom Auftraggeber erwartet werden kann.

Paragraph 6 Lieferung

6.1 Eine vereinbarte Lieferfrist ist keine Ausschlussfrist, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Überschreitung einer Lieferfrist stellt für den Auftraggeber keinen Grund dar, die Vereinbarung zu lösen.

6.2 Falls sich der Auftraggeber weigert oder es unterlässt, die Waren anzunehmen, werden diese auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert. Der Auftraggeber ist dann zur Zahlung von entsprechenden Zusatzkosten verpflichtet.

6.3. QP ist berechtigt in Teilen zu liefern. Sodann ist QP berechtigt, die Teillieferungen getrennt in Rechnung zu stellen.

Paragraph 7 Zahlung

7.1 Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum vorgenommen werden mittels gesetzlicher Zahlungsmittel in niederländischer Währung auf die von QP angegebene Weise, es sei denn, QP hat schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. Nach Verstreichen der Frist ist der Auftraggeber in Verzug. Der Auftraggeber ist ab diesem Moment Zinsen im Einklang mit dem gesetzlichen Zinssatz von 1% auf Jahresbasis über den fälligen Betrag schuldig.

7.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber liquidiert, Konkurs anmeldet oder einen Antrag auf Zahlungsaufschub gestellt hat, sind die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers unverzüglich fällig.

7.3. Vom Auftraggeber bereits vorgenommene Zahlungen beziehen sich an erster Stelle auf die Abzahlung aller fälligen

Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle auf die fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen. Alle Zahlungen seitens des Auftraggebers verstehen sich ohne jegliches Recht auf Verzug, Ermäßigung oder Verrechnung.

Paragraph 8 Inkassokosten

Ist der Auftraggeber in Verzug oder hat er mehr oder weniger unterlassen, seine Verpflichtungen einzuhalten, dann gehen alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Inkassokosten, die QP entstehen, zu Lasten des Auftraggebers. In einem solchen Fall schuldet der Auftraggeber eine Entschädigung in Höhe von mindestens 15% des ausstehenden Betrags, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 114,- € Falls QP beweist, dass ihr höhere Kosten entstanden sind, werden auch diese zur Entschädigung mit berücksichtigt.

Paragraph 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Die von QP gelieferten Waren bleiben Eigentum von QP bis der Auftraggeber alle nachstehenden Verpflichtungen aus allen mit QP geschlossenen Vereinbarungen eingehalten hat: die Gegenleistungen bezüglich der gelieferten oder zu liefernden Waren selbst; eventuelle Forderungen von QP wegen der Nichteinhaltung seitens des Auftraggebers der Vereinbarung(en).

9.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder die Waren mit einem anderen (beschränkenden) Recht zu belegen. Falls Dritte die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit Rechten belegen wollen oder Rechte auf diese Waren geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, QP davon sofort in Kenntnis zu setzen, und Dritte über die Rechte, die QP auf die Waren hat, zu informieren.

9.3 Falls der Auftraggeber sich nicht an seine Verpflichtungen hält oder Anlass zu der Befürchtung besteht, dass er sie nicht einhalten wird, ist QP berechtigt, die gelieferten Waren, auf denen der in Absatz 1 erwähnte Eigentumsvorbehalt ruht, vom Auftraggeber oder von Dritten, die die Waren für den Auftraggeber bewahren, zurückzuverlangen. Der Auftraggeber muss daran jegliche Form der Mitarbeit gewähren, andernfalls wird ihm pro Tag eine Geldbuße in Höhe von 10% des von ihm geschuldeten Betrags in Rechnung gestellt werden.

9.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich auf erstes Ansuchen von QP: die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu versichern und versichert zu lassen gegen Schäden verursacht durch Feuer, Explosion oder Wasser und gegen Diebstahl, und den Versicherungsschein QP zur Kenntnisnahme vorzulegen; alle Versicherungsansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf die Weise an QP zu verpfänden, wie dies in Paragraph 3:239 (niederländisches) Bürgerliches Gesetzbuch vorgeschrieben ist; die Forderungen, die der Auftraggeber seinen Abnehmern gegenüber hält beim Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf die Weise an QP zu verpfänden, wie sie in Paragraph 3:329 (niederländisches) Bürgerliches Gesetzbuch vorgeschrieben sind; die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als ausschließliches Eigentum von QP zu kennzeichnen; auf andere Weise bei allen angemessenen Maßnahmen mitzuarbeiten, die QP zum Schutz ihres Eigentumsrechts bezüglich der Waren treffen will und die den Auftraggeber nicht auf unangemessene Weise daran hindern, mehr oder weniger seine normale Geschäftstätigkeit auszuüben.

Paragraph 10 Garantie

10.1 In dem Angebot teilt QP mit, unter welchen Bedingungen sie Garantien gewährt. QP gewährt niemals Garantien, die weiter reichen als ihr Angebot und die Garantien ihrer Zulieferer.

10.2 Alle von QP gewährten Garantien verfallen jedenfalls wenn: der Auftraggeber oder Dritte ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von QP Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Waren vorgenommen haben; der Auftraggeber die Waren nicht auf die richtige Weise benutzt oder instand hält.

Paragraph 11 Mängel

Der Auftraggeber muss zum Zeitpunkt der Lieferung untersuchen, ob die Waren mit der Vereinbarung übereinstimmen. Werden sichtbare Mängel festgestellt, dann muss der Auftraggeber QP diese innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung deutlich beschrieben schriftlich melden. Nicht sichtbare Mängel muss der Auftraggeber QP innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung deutlich beschrieben schriftlich melden.

Paragraph 12 Haftung

QP haftet lediglich für direkte Schäden, die durch ihr Zutun oder ihre Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Jede Haftung seitens QP ist höchstens beschränkt auf den Nettorechnungsbetrag und QP haftet niemals für irgendwelche indirekten Schäden.

Paragraph 13 Höhere Gewalt

13.1 Unter höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die die Einhaltung der Verpflichtungen verhindern und die QP nicht zugeschrieben werden können.

13.2 Unter höherer Gewalt wird jedenfalls verstanden: Verspätungen, Stagnierung der Lieferung durch Zulieferer von QP, keine oder unvollständige Lieferung durch Zulieferer von QP, ein Mangel an Rohstoffen und andere erforderliche Waren oder Dienstleistungen, die für die Einhaltung der Vereinbarung seitens QP erforderlich sind, und Transportprobleme.

13.3 Falls höhere Gewalt vorherrscht, werden die Lieferverpflichtungen und andere Verpflichtungen von QP ausgestellt. Falls der Zeitraum, in dem die Einhaltung der Verpflichtungen von QP durch höhere Gewalt nicht möglich ist, länger als 2

Wochen andauert, sind beide Parteien befugt, die Vereinbarung zu lösen, ohne dass in dem Fall irgendeine Verpflichtung zur Schadenserstattung besteht oder entsteht.

13.4 Falls QP beim Eintreten höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise eingehalten hat, oder lediglich teilweise ihre Verpflichtungen einhalten kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Anteil in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber gebunden, diese Rechnung zu bezahlen, als handelte es sich um eine separate Vereinbarung.

Paragraph 14 Auflösung

QP hat das Recht, die Vereinbarung mit dem Auftraggeber unverzüglich ohne gerichtliches Einschreiten zu lösen, falls: nach Abschluss der Vereinbarung QP bekannt wird, dass Umstände zu der Befürchtung Anlass geben, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht erfüllen werden kann; QP beim Zustandekommen der Vereinbarung gebeten hat, Sicherheiten zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu stellen und diese Sicherheiten ausbleiben oder unvollständig sind; der Auftraggeber unter Kuratel gestellt wird, Zahlungsaufschub beantragt hat, sich in Konkurs befindet oder liquidiert hat oder sein Unternehmen stillgelegt ist.

Paragraph 15 Annullierung

Falls der Auftraggeber die Vereinbarung(en) mit QP ganz oder teilweise annulliert, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Annullierungsentschädigung verpflichtet, die 10% des vereinbarten Preises entspricht, ungehindert des Rechts von QP auf sonstige Schadensentschädigungen.

Paragraph 16 Sonstiges

Bei einer Vereinbarung zur Ausführung von Reparaturarbeiten, gehen alle zu ersetzenden Sachgegenstände ins Eigentum von QP über.

Paragraph 17 Schlichtung und geltendes Recht

Jeder Streitfall zwischen QP und dem Auftraggeber wird, falls das Gericht befugt ist, in erster Instanz durch das Gericht in 's Hertogenbosch geschlichtet. Für alle Vereinbarungen zwischen QP und dem Auftraggeber gilt ausschließlich niederländisches Recht, unter Anwendung des Wiener Kaufvertrags (VN Kaufvertrag vom 11. April 1980 in Wien).